Hochschule Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences



Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

41. Jahrgang - 15. Juli 2013 - Nr. 26

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik

Satzung
für das Zentrum für Musik- und Filminformatik (ZeMFI)
der Hochschule für Musik Detmold
und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 15. Juli 2013

Satzung für das Zentrum für Musik- und Filminformatik (ZeMFI) der Hochschule für Musik Detmold und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 15. Juli 2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 20 Abs. 1 Nr. 2, § 26 Abs. 1 und 3 sowie § 74 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunst-hochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672) und auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 29 Abs. 1 und 3 sowie § 77 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672), haben die Hochschule für Musik Detmold und die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung für das Zentrum für Musik- und Filminformatik erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Gliederung, Aufgaben und Ziele
- § 3 Mitalieder
- Direktorium/Leitung
- § 4 § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 8 Nutzung der Ressourcen des Zentrums für Musik- und Filminformatik durch Mitglieder und Angehörige der Trägerhochschulen
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage Geborene professorale Mitglieder des Zentrums für Musik- und Filminformatik

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Musik- und Filminformatik, im Folgenden "Zentrum" genannt, ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Musik Detmold (HfM) und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HS OWL) (beide zusammen auch "Trägerhochschulen" genannt) gemäß § 74 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 und 3 KunstHG und § 77 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 29 Abs.1 und 3 HG. Diese Satzung ist die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum.

§ 2 Gliederung, Aufgaben und Ziele

- (1) Das Zentrum gliedert sich in die Bereiche Musikinformatik und Filminformatik. Dabei liegt beiden Bereichen ein Verständnis zugrunde, das jeweils technische, methodische, künstlerische und wissenschaftliche Aspekte der Musik- bzw. Filminformatik umfasst.
- (2) Aufgaben des Zentrums sind Forschung und Entwicklung sowie Durchführung und Unterstützung der Lehre in den Bereichen Musik- und Filminformatik an den Trägerhochschulen, insbesondere:
 - Erforschung neuer Ansätze für die Interaktion zwischen Musiker/Tonmeister und Technik,
 - Erforschung informationstechnischer Erfassung und Steuerung von Musik und Klängen,
 - gemeinsame Projekte in den Bereichen Neue/Elektronische Musik, Film, Neue Medien.
 - gemeinsame Forschung und Entwicklung in den Bereichen Audio- und Videotechnik, Mobile Media und Crossmedia,
 - Einwerbung und Durchführung drittmittelgeförderter Gemeinschaftsprojekte der Trägerhochschulen,
 - Konzeption und Aufbau eines neuen Tonarchivs an der Hochschule für Musik Detmold,
 - Konzeptionelle Unterstützung bei der Optimierung der gemeinsamen IT-Infrastruktur der Trägerhochschulen
 - Mitwirkung im Lehrangebot für bestehende und zukünftige Studiengänge der Trägerhochschulen, in deren Curricula Module/Fächer aus den Bereichen Musik- und Filminformatik eingesetzt werden (z.B. Bachelorstudiengang Musikübertragung und Masterstudiengänge Klangregie sowie Music Acoustics der HfM und Bachelorstudiengang Medienproduktion sowie Masterstudiengang Media Production der HS OWL).
- (3) Mit der Einrichtung und dem Betrieb des Zentrums verfolgen die Trägerhochschulen insbesondere folgende Ziele:
 - In den Wissenschaftsbereichen des Zentrums werden spezielle Aktivitäten der Trägerhochschulen koordiniert und weiterentwickelt.
 - Durch die Bündelung der Aktivitäten der Trägerhochschulen im Zentrum werden innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte angestoßen.
 - Studierende beider Trägerhochschulen profitieren von den Lehrangeboten des Zentrums. Die entsprechenden Lehrangebote der Trägerhochschulen werden über die Region hinaus noch attraktiver, und neue Studierende werden in die Region gezogen.
 - Durch die institutionalisierte Zusammenarbeit im Zentrum können sich die Trägerhochschulen noch stärker als bisher als deutschlandweit herausragende Anbieter in der Ausbildung von Tonmeistern und Medienproduzenten profilieren.

§ 3 Mitglieder

- (1) Geborene Mitglieder des Zentrums sind die in der Anlage aufgeführten professoralen Mitglieder.
- (2) Weitere Mitglieder des Zentrums sind:
 - a) weitere Mitglieder der HfM oder der HS OWL nach Zustimmung des Direktoriums; Voraussetzung für die Mitgliedschaft dieser Personen ist in der Regel eine aktive oder koordinierende Tätigkeit im Bereich von Forschung, Entwicklung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und/oder Lehre die der Aufgabenstellung des Zentrums entspricht; das Direktorium bestätigt diesen Personen gegenüber den Beginn und ggf. das Ende der Mitgliedschaft,
 - b) die dem Zentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹, studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Zentrum kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Direktoriums beendet werden. Ein wichtiger Grund kann die mehrfache Nichtteilnahme an Sitzungen oder die Nichtaufnahme oder Beendigung der in Absatz 2 a) genannten Tätigkeit sein.
- (4) Der Erwerb des Status' eines Mitglieds an der jeweiligen anderen Trägerhochschule richtet sich nach den allgemeinen hochschulrechtlichen Regelungen.

§ 4 Direktorium/Leitung

- (1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus vier Personen, und zwar:
 - a) der bzw. dem für das Lehrgebiet Musikinformatik (gegenwärtig Stiftungsprofessur für das Zentrum) berufenen Professorin bzw. Professor gemäß Anlage als geborenes und ständiges Mitglied,
 - b) der bzw. dem für das Lehrgebiet Mathematik/Informatik im Fachbereich Medienproduktion berufenen Professorin bzw. Professor der HS OWL gemäß Anlage als geborenes und ständiges Mitglied,
 - c) je einem weiteren Mitglied der HS OWL und der HfM aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Zentrums sind, für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten dem Institut schriftlich zugeordnet. Die
Zuordnung neu einzustellender Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeiter erfolgt bei der Einstellung. Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 KunstHG bzw. § 29 Abs. 3 Satz 2 HG liegt die Einsatzleitung bei der wissenschaftlichen
Einrichtung; hier: konkret bei dem Direktorium, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind.

Die Funktion der Direktoriumsmitglieder gemäß Absatz 1 c) nehmen bei Inkrafttreten dieser Satzung zunächst die bzw. der für das Lehrgebiet Betriebswirtschaft, insbesondere Medienwirtschaft im Fachbereich Medienproduktion berufene Professorin bzw. Professor der HS OWL gemäß Anlage sowie die bzw. der Verantwortliche für den wissenschaftlichen Bereich des Erich-Thienhaus-Instituts der HfM gemäß Anlage wahr. Die Amtszeit dieser Personen im Vorstand berechnet sich so, als ob sie das Amt am 1. Oktober 2013 angetreten hätten. Im Übrigen werden die Direktoriumsmitglieder gemäß Absatz 1 c) von den Mitgliedern des Zentrums aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, gewählt. Das Direktorium soll hochschulparitätisch besetzt sein. Eine Wiederwahl der Direktoriumsmitglieder ist möglich. § 14 Abs. 3 KunstHG bzw. § 13 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Zentrum endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- (2) Das Direktorium leitet das Zentrum. Es berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere ist es für folgende Aufgaben zuständig:
 - Beschlussfassung über Planung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie Lehrveranstaltungen,
 - Beratung des Haushaltsentwurfs und Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel,
 - Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a) und über Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 3 Abs. 3,
 - Erstellung eines jährlichen Berichts über die Aufgabenerfüllung des Zentrums an die Trägerhochschulen sowie den wissenschaftlichen Beirat.
- (3) Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor sowie stellvertretende geschäftsführende Direktorin bzw. stellvertretender geschäftsführender Direktor sind die Mitglieder gemäß Absatz 1 a) und b) im Wechsel. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Erste geschäftsführende Direktorin bzw. erster geschäftsführender Direktor ist das Mitglied gemäß Absatz 1 a). Erste stellvertretende geschäftsführende Direktorin bzw. erster stellvertretender geschäftsführender Direktor ist das Mitglied gemäß Absatz 1 b). Die Amtszeiten berechnen sich so, als ob diese Personen das Amt am 1. Oktober 2013 angetreten hätten. Im Übrigen gilt Absatz 1 Sätze 6 bis 8 entsprechend. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Direktoriums. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor vertritt das Zentrum innerhalb der Trägerhochschulen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit; die Befugnis zur gemeinsamen Außenvertretung durch die Rektorin bzw. den Rektor der HfM und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der HS OWL bleibt unberührt. Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, führt die Beschlüsse des Direktoriums durch und erstattet dem Direktorium Bericht. Sie oder er ist den Mitgliedern des Direktoriums gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Das Direktorium tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen. Einladungen, Anträge, Protokolle und sonstige Korrespondenz an die Mitglieder des Direktoriums können elektronisch übermittelt werden. Die Mitglieder des Direktoriums können im Umlaufverfahren abstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführende Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors.

(5) Die Hochschulleitungen der Trägerhochschulen können dem Direktorium Vorgaben für die Erfüllung seiner Aufgaben machen. Vor der Entscheidung des Direktoriums in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat das Direktorium das Benehmen mit dem Erich-Thienhaus-Institut der HfM und dem Fachbereich Medienproduktion der HS OWL sowie weiteren von den Leitungen der Trägerhochschulen benannten Fachbereichen/Einrichtungen der Trägerhochschulen herzustellen. Auf Antrag des Direktoriums oder einer Einrichtung nach Satz 2 entscheiden die Hochschulleitungen der Trägerhochschulen über die Frage, ob eine konkrete Angelegenheit oder ein Kreis von Angelegenheiten grundsätzliche Bedeutung hat. Jede Hochschulleitung kann diese Entscheidungsbefugnis auf eines ihrer Mitglieder delegieren. Beide Hochschulleitungen können diese Entscheidungsbefugnis auch gemeinsam auf ein Mitglied aus dem Kreis beider Hochschulleitungen delegieren.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Zentrums besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Zentrums einberufen. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und Anregung und kann Empfehlungen an das Direktorium beschließen.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat für das Zentrum berät das Direktorium in allen Fragen, die ihm vom Direktorium oder den Hochschulleitungen vorgelegt werden oder mit denen er sich in Eigeninitiative befasst. Er nimmt Stellung zum jährlichen Bericht des Direktoriums.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für das Zentrum werden von den Hochschulleitungen der Trägerhochschulen gemeinsam berufen. Der wissenschaftliche Beirat für das Zentrum besteht mindestens aus:
 - a) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bereichs Informatik der Universität Paderborn,
 - b) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bereichs Musikinformatik sowie
 - c) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bereichs Filminformatik,

wobei die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß b) und c) nicht den Trägerhochschulen entstammen dürfen. Weitere Personen aus Hochschulen, Wissenschaft, Wirtschaft oder Politik können von beiden Hochschulleitungen gemeinsam für den wissenschaftlichen Beirat des Zentrums berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder des

wissenschaftlichen Beirats beträgt jeweils 4 Jahre, im Übrigen gilt § 4 Absatz 1 Sätze 3 und 7 entsprechend. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil. Der wissenschaftliche Beitrat tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

§ 7 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Mitglieder des Zentrums sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß DFG-Empfehlungen zu verfahren.

§ 8 Nutzung der Ressourcen des Zentrums für Musik- und Filminformatik durch Mitglieder und Angehörige der Trägerhochschulen

Mitglieder und Angehörige der Trägerhochschulen können die Ressourcen des Zentrums unter Berücksichtigung der Prioritäten und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten nutzen. Einzelheiten regelt das Direktorium, das auch Ausführungsregelungen erlassen kann. Das Direktorium kann diese Aufgaben ganz oder teilweise auf die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor delegieren. Die Hochschulleitungen der Trägerhochschulen können hierfür Vorgaben machen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. Sie wird in den Verkündungsblättern der HfM und der HS OWL veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der HfM vom 01.Juli 2013 und des Senats der HS OWL vom 03. Juli 2013

Detmold, den 15. Juli 2013

Lemgo, den 15.Juli 2013

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold Der Präsident der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

gez. gez.

(Prof. M. C. Vogel) (Dr. O. Herrmann)

Anlage

Geborene professorale Mitglieder des Zentrums für Musik- und Filminformatik:

- die bzw. der für das Lehrgebiet Musikinformatik (gegenwärtig Stiftungsprofessur für das Zentrum) berufene Professorin bzw. Professor, gegenwärtig Prof. Dr. Aristotelis Hadjakos,
- die bzw. der für das Lehrgebiet Mathematik/Informatik im Fachbereich Medienproduktion berufene Professorin bzw. Professor der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, gegenwärtig Prof. Dr. Steffen Bock,
- die bzw. der Verantwortliche für den wissenschaftlichen Bereich des Erich-Thienhaus-Instituts der Hochschule für Musik Detmold, gegenwärtig Prof. Dr. Malte Kob,
- die bzw. der für das Lehrgebiet Betriebswirtschaft, insbesondere Medienwirtschaft im Fachbereich Medienproduktion, berufene Professorin bzw. Professor der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, gegenwärtig Professorin Kathrin Lemme.